Gemeinde
Köniz

860.03

Reglement über die Gemeindeaufgaben im Altersbereich

20. August 2018

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 20. August 2018; Inkrafttreten am 1. Oktober 2018 (siehe Art. 7 des Reglements).

Das Parlament erlässt gestützt auf Artikel 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 folgendes

Reglement über die Gemeindeaufgaben im Altersbereich

I. Grundsatz

Art. 1

Grundsatz

1 Es ist eine Aufgabe der Gemeinde Köniz, das Wohlbefinden im Alter zu fördern.

2 Es handelt sich um eine selbst gewählte Gemeindeaufgabe im Sinn von Artikel 61 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)[1] und von Artikel 2 der Gemeindeordnung, soweit keine Vorgaben im übergeordneten Recht bestehen.

II. Aufgaben im Einzelnen

Art. 2

Aufgaben

1 Die Gemeinde kann folgende Aufgaben wahrnehmen:

a) Planung und Koordination von privaten und öffentlichen Bestrebungen im Bereich Alter unter Berücksichtigung der Unterschiede der Gemeindeteile;

b) Beratung und Information der älteren Bevölkerung;

c) Beratung und Information von Einrichtungen und Unternehmungen zu Altersthemen;

d) Einbezug der älteren Bevölkerung und ihrer Anliegen bei der Erfüllung von Gemeindeaufgaben, namentlich in den Bereichen Versorgungssicherheit, Wohnen, Mobilität und Sicherheit im öffentlichem Raum, Teilhabe und soziale Integration;

e) Erheben von Grundlagen für die Altersplanung;

f) Fördern der Vernetzung über die Gemeindegrenzen hinweg;

[1] BSG 170.11

g) Schaffen und Verbessern der Voraussetzungen für ein gesundes und selbstbestimmtes Altern;

h) Fördern von bezahlbarem und altersgerechtem Wohnbau.

2 Die Gemeinde kann auf der Grundlage von Beschlüssen der zuständigen Organe Einrichtungen im Altersbereich erstellen und betreiben oder sich an solchen Einrichtungen beteiligen.

Art. 3

Konzept

Der Gemeinderat erarbeitet ein Alterskonzept.

Art. 4

Durchführung

1 Der Vollzug ist Sache des Gemeinderats.

2 Die Gemeinde verfügt über eine Stelle für die Erfüllung oder Koordination der in diesem Abschnitt genannten Aufgaben.

3 Der Gemeinderat kann Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

III. Finanzierung

Art. 5

Grundsatz

Die erforderlichen Mittel für die Erfüllung der laufenden Aufgaben sind jeweils in das Budget der Erfolgsrechnung aufzunehmen. Im Übrigen gelten für die Finanzierung die allgemeinen Bestimmungen.

Art. 6

Subventionen

Für Bemühungen Dritter im Bereich Alter können auf der Grundlage des Alterskonzepts finanzielle Beiträge gewährt werden.

IV. Schlussbestimmung

Art. 7

Schluss-bestimmung

1 Das Reglement vom 15. November 1999 über die Alters- und Gesundheitsversorgung wird aufgehoben.

2 Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Köniz, 20. August 2018

Im Namen des Parlaments

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Heinz Nacht	Verena Remund - von Känel